

Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom
Präsidenten der TU Braunschweig
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig
Tel. (0531) 391 - 4111
Telex: 0952526

Redaktion:
Pressestelle der TU
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann
Anne-Margret Rietz
Haus-Tel. 4122/4123

VERTEILER TU 1 (2FACH)

NR. 4

A U S H A N G

7. JULI 1982

DIENSTVEREINBARUNG ÜBER DIE WEITERBILDUNG FÜR MITARBEITER DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

Gemäß § 81 i. V. mit § 75 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes wurde zwischen dem Gesamtpersonalrat der Technischen Universität Braunschweig und der Technischen Universität Braunschweig am 23. April 1982 eine Dienstvereinbarung Nr. 10 über die Weiterbildung für Mitarbeiter der Technischen Universität Braunschweig abgeschlossen.

Entsprechend § 7 Abs. 1 dieser Dienstvereinbarung wird sie hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht.

[The page contains extremely faint and illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document. The text is scattered across the page and does not form any recognizable words or sentences.]

Dienstvereinbarung Nr. 10

Zwischen dem Präsidenten der Technischen Universität Braunschweig und dem Gesamtpersonalrat der Technischen Universität Braunschweig wird gemäß §§ 81 und 75 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes die nachstehende Dienstvereinbarung über Weiterbildung abgeschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Dienstvereinbarung gilt für die Mitarbeiter der Technischen Universität Braunschweig, auf die das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz Anwendung findet.
2. Die Dienstvereinbarung gilt für die vom Präsidenten und die in seinem Auftrage oder mit seiner Zustimmung durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen.
3. Unberührt hiervon bleibt die Teilnahme an Veranstaltungen nach den Vorschriften über Sonder- und Bildungsurlaub.

§ 2

Durchführung

1. Dem Präsidenten obliegt es, für die personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen der Weiterbildung zu sorgen und die Kosten nach Maßgabe der im Haushaltsplan dafür zur Verfügung stehenden Mittel zu tragen. Er wird Sorge tragen, die erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan einzubringen.
2. Er verpflichtet sich, die Weiterbildungsveranstaltungen in geeigneter Weise rechtzeitig innerhalb der Universität bekanntzugeben.

§ 3

Teilnahme

1. Die Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung setzt einen Antrag des betreffenden Mitarbeiters an den Präsidenten voraus. Der Antrag soll vier Wochen vor Beginn auf dem Dienstweg vorgelegt werden. Sofern der unmittelbare Vorgesetzte den Antrag nicht befürwortet, hat er dies zu begründen.
2. Die Entscheidung über den Antrag auf Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung trifft der Präsident unter Mitbestimmung des Gesamtpersonalrats.
3. Jeder Mitarbeiter kann für den Zeitraum einer Weiterbildungsveranstaltung nicht an einer anderen Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen.

§ 4

Dienstliches Interesse

1. Soweit die Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Teilnehmer von der Arbeitsleistung freigestellt. Liegt der Kurs außerhalb der Arbeitszeit, wird Freizeitausgleich in entsprechendem Umfang gewährt.
2. Im dienstlichen Interesse liegt insbesondere die Weiterbildung, die
 - a) zur Erhaltung und Verbesserung der Eignung für den derzeitigen Arbeitsplatz führt,
 - b) die Befähigung für einen anderen Arbeitsplatz fördert.

§ 5

Qualifikation

Über die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen wird auf Wunsch ein Nachweis ausgestellt, der auf Wunsch des Teilnehmers in die Personalakten aufgenommen wird.

§ 6

Lehrkräfte

Die Lehrkräfte der Weiterbildungsveranstaltungen werden vom Präsidenten in Zusammenarbeit mit dem Gesamtpersonalrat ausgewählt.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch den Präsidenten und den Gesamtpersonalrat in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht.
2. Die Dienstvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Ende des laufenden Jahres gekündigt werden.

Braunschweig, den 23.4.1982

Der Präsident
gez. G. Schaffer

Für den Gesamtpersonalrat
gez. Barkow